



Dieser Aufgabenteil besteht aus...
der Vorarbeit zur 10.01.22
Anlage die 12...
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... April 21 ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... April 22 ...die Examensklausuren schreiben werde.



nr. 30456/16

Urteil
des
Senats des Volkes

In dem Rechtsstreit

Sophia Schwartz, Preetzer Straße
173, 24147 Kiel

- Klageeintrag -

Prozessbevollmächtigte Vertretung
Schöder & Finkler, Feldstraße
7, 24105 Kiel

gegen

Bank Schleswig-Holstein AG,
vertreten durch den Vorstand
Klaus Schumann, Hottenauser
Straße 5, 24105 Kiel

Prozessbevollmächtigte: Lorenzen &
Pothar, Bertholdallee 9, 22301

hat das Landgericht Stiel
Zivilkammer 3 durch den Richter
an Landgericht Dr. Meunier ^{als Einzelrichter} auf
die mündliche Verhandlung
vom 16. 1. 17 für Recht
erkannt:

Die Zwangsvollstreckung
aus der Urkunde
vom 1. 9. 15 des
Notars Dr. Klein
Schaffert, Urkunden-
rolle 234/15
wird für unzulässig
erklärt.

Die Befugte wird
verurteilt die ihm
erteilte vollstreckbare
Ausfertigung der
vollstreckbaren Urkunde
vom 1. 9. 15 des
Notars Dr. Klein
Schaffert, Urkunden-
rolle 234/15 an
die Klägerin herauszugeben.

Die Schlichte trägt
die Kosten des
Schlichtens.

Die Schlichte trägt die Kosten des Schlichtens, wenn die ursprüngliche Forderung durch die Schlichte nur der Grundschuldbetrag ist. Am 1.1.15 ist die Forderung der Schlichte, Grundschuldbetrag 2000,-.

Die Schlichte ist verbunden, wenn Grundschuldbetrag in Schlichte gestellt wird, wenn es 2000,- ist.

Am 1.1.15 ist die Forderung der Schlichte bei einer Forderung bei der Schlichte eine Grundschuldbetrag (von der Grundschuldbetrag nicht 2000,-) zu Gunsten der Forderung der Schlichte auch in bestehende Grundschuldbetrag bei der Forderung von 2000,- was auch die Schlichte der Forderung von 2000,- und nicht die Forderung der Schlichte. Die Forderung der Schlichte ist die Forderung der Schlichte.

Tatbestand

Die Klägerin wehrt sich gegen die Zwangsversteigerung durch die Beklagte aus der Grundschuldbestellungsurkunde vom 1.9.15 des Notars Dr. Heinrich Schaffert, Urkundenrolle 239/15.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Schleswig-Holstein im Wert von ca. 32.000 €.

Am 24.8.15 unterschrieb die Klägerin bei einem Treffen mit der Beklagten eine Sicherungsvereinbarung (zu den Einzelheiten siehe Anlage K6) zu Gunsten der für die Beklagte noch zu bestellenden Grundschuld. Bei dem Termin vom 24.8.15 war auch die Schwester der Klägerin anwesend und unterschrieb den Darlehens-~~ein~~ Darlehensvereinbarung über ein Darlehen.

In diesem Darlehensvertrag
wurde unter anderem in
Ziffer 5 vereinbart, Sicheleiter
vereinbart: „ertraugige
Buchgrundschuld in Darlehens-
höhe mit Zwangsvollstreckungs-
unterwerfung durch Frau Sophie
Schwartz & Co.“

Der genannte Kreditvertrag
wurde am 21. 12. 1895 unter der
aufgesetzten Zwangsvollstreckung
in die besagte Grundschuld.
Die Buchgrundschuld wurde
im Grundbuch eingetragen.
Am 21. 12. 1895 wurde der
Darlehensvertrag in Höhe von
50.000 Mk. an die Frau
ausgestellt auf den Namen
von Maria Grottel abzurufen.
Am 24. 12. 1895 hat die
Firma die Bescheide,
wegen Grundbuch für einen
Betrag der 50.000 Mk.
ausgestellt von Maria Grottel ab
zurufen. Die Firma hat
am 21. 12. 1895 an die Frau

Die Klägerin bestellte dem am
1. 9. 15 im Gemüthe des Beklagten
eine Buchgrundschuld an
ihrem Grundstück in Höhe von
30.000,00 €. In ^{der} Urkunde vom
Nr. 234/15 des Notars Dr. Heinz
Schaffert vom 1. 9. 15
antwortete sich die Klägerin
„wegen der Grundschuldbetrie-
gung und der Zinsen“ unter die
sofortige Zwangsvollstreckung
in den belasteten Grundstücke.
Die Buchgrundschuld wurde
ins Grundbuch eingetragen.
Am 21. 9. 15 wurde der
Darlehensbetrag in Höhe von
30.000 € ^{durch die Beklagte} ~~an die Maria Gerche~~
ausgezahlt auf das Konto
von Maria Gerche überwiesen.
Am 24. & 26. 9. 15 hob die
Tochter des Beklagten,
Verena Gerche ~~das~~ von zwei
Betragern die 30.000 € vom
Konto von Maria Gerche ab.
Am 1. 10. 15 waren letztere
in Höhe von 420,00 € pro

* mit des Vortommens 1234567
8 der Graham's Ziel

[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly describing a survey or measurement process.]

Am 1. 2. 18... wurde ein
geographisches Instrument über
den Grundbestand am Punkt
G... abgestellt. Der Geodät
stellte fest, dass diese
G... an einer gewissen
Dauer von ... Tagen
besteht, in der sie mit ...

Monat fällig. Am 15.16
hat die Belegte Maria Gese
aufgefordert die $\frac{1}{2}$ Raten zu zahlen
innerhalb des nächsten zwei
Wochen zu zahlen mit
dem Hinweis, dass ansonsten
der gesamte Restbetrag
fällig gestellt wird.

Am 1.2.16 kündigte die
Belegte die Vereinbarung über
ein Pächten mit Maria Gese.

~~Am 4.5.16 kündigte die
Belegte die am 1.9.15
bestellte Grundschuld mit
einer Frist von 6 Monaten.
Die Klage wurde im Anschluss
der Kündigung der Grundschuld
nicht.~~

Am 7.2.16 wurde ein
psychiatrisches Gutachten über
den Gesundheitszustand von Maria
Gese erstellt. Der Gutachter
stellte fest, dass Maria
Gese an einer organischen
Demenz vom Alzheimer-Typ
leidet, um der sie mit an

Sicherheit gemachte Wahrheitshaftigkeit
schon seit Anfang 2015 besteht.
Daher wurde durch Beschluss
des Amtsgerichts Kiel vom 1.3.16
Maria Gecke die Betreuung
Meyers bestellt.

Am 27.3.16 gab es ein Gespräch
Betreuerin Meyers mit ^{einer} ~~einem~~ ^{gewissen} ~~dem~~ ^{Stiel}
Mitarbeiterin des ~~Abteilungs~~.
Die Betreuerin Meyers (im
Folgenden: Betreuerin) informierte
die Behörde über die
sinnvollen Verhältnisse von
Maria Gecke, dass Maria Gecke
hatte kein Geld. Die
Tochter Verena Gecke habe
die 30.000 € abgeholt.
Die Betreuerin wurde im
Rahmen des Gesprächs in einer
§ 67 S. 1 BGB entsprechenden
Weise unterrichtet.
Am 4.5.16 kündigte die
Behörde die am 1.9.15 bestellte
Grundrente mit einer Frist
von 6 Monaten. Die Klägerin
zahlte die 30.000,00 € in der

folgenden Zeit räumt,
Ende Mai 2016 teilte die Stägerin
die Behörde mit, dass der
Darlehensvertrag zwischen Maria
Gecke und der wegen der
Geschäftsunfähigkeit nichtig ist
und sie deshalb nicht zahlen
wünsche.

Ende Mai 2016 habe die
Betreuerin Meyer der Behörde
Mitgeteilt, dass Maria
Gecke erkrankt sei und
dass Maria Gecke die 30.000€
nicht zahlen werde bzw. könne.

Am 9.10.16 kündigte die
Behörde die Zwangsvollstreckung
gegen die Stägerin an.

Am 5.12.16 habe die Betreuerin
der Behörde angeboten, etwaige
Erstattungsansprüche von Maria Gecke
gegen die Stägerin auf
die Behörde abzutreten.

Die Klägerin beauftragt

1. Die ~~Wang~~vollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 1.9.15 des Notars Dr. Glim Schaffert, Urkundensville 234/15 wird für unrentlich erklärt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Aufsetzung des im Antrag zur 1.) bezeichneten vollstreckbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagte beauftragt

Die Klage abzuwehren.

Einstellungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig.

Der statthafte Rechtsbehelf ist die von der Klägerin gestellte Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 I 2 PO. Die Vollstreckungsabwehrklage ist immer dann statthafte, wenn materiell-rechtliche Einreden oder Einwendungen vom Kläger geltend gemacht werden. Die Klägerin macht eine ^{Einwendung} Einrede aus § 242 BGB geltend. Sie behauptet gegen die Zwangsvollstreckung das Sonderrecht Ziel mit gem. §§ 767 79 aus einer vollstreckbaren Urkunde geltend.

Für die Klage ist das
Landgericht Kiel gem. §§ 800 III,
802 ZPO ausschließlich
örtlich zuständig und
gem. §§ 23, 71 I GVG ausschließlich
zuständig.

Schlichtung ist auch das
Schlichtungsbedürfnis des
ersten Satzes gegeben.
Das Schlichtungsbedürfnis
besteht, wenn die Zwangs-
vollstreckung droht oder
schon begonnen hat und
noch nicht beendet ist.
Die Zwangsvollstreckung droht,
sobald der Titel erlosenen
worden ist, da der Schuldner
die Vollstreckung zu befürchten
hat.

Die Beschlusse hat am 9.10.16
die Zwangsvollstreckung aus dem
vollstreckbaren Urkunde
angehindert.

Der Auftrag zu 2) kann mit
dem Auftrag zu 1) im
Weg der Klagenhäufung gem.
§ 260 ZPO verbunden werden.
Dies ist der Fall, wenn sich
beide Aufträge gegen dieselbe
Person richten, für sämtliche
Ansprüche derselbe Prozess nicht
zuständig und derselbe
Prozessort zuständig ist.
Die Aufträge 1) und 2) richten
sich gegen die Beklagte.
Das Landgericht Vöcklabruck
ist gem. § 371 BzO analog
für die Klagenkompetenz
örtlich wie gem. §§ 23, 715
BzO sachlich zuständig.
In dem handelt es sich um
jeweils um dieselbe Prozessart.
Es besteht ferner keine Gefahr
von divergierenden Entscheidungen
wenn die Titelbesetzung analog
gem. § 371 BzO analog im
Weg kumulativer Klagenhäufung
mit § 767 I BzO getrennt
gemacht wird.

Die Klage hat auch in der
Sache Erfolg.

Der Antrag zu 1) ist begründet,
da die Klägerin sachbefugt
ist und ihr eine materiell-
rechtliche Einwendung zusteht.

Die Klägerin ist sachbefugt.
Sachbefugnis bedeutet das,
wenn die Klägerin als
Vollstreckungsschuldnerin auch
die Beklagte als Vollstreckungs-
gläubigerin im Titel genannt
sind. Die Klägerin ist
im Titel, der Urkundswalle
Nr. 234115 des Notars
Dr. Heim Schaffert vom
1.9.15 Urkundswalle 234115,
als Vollstreckungsschuldnerin
und die Beklagte als
Vollstreckungsgläubigerin genannt.

Dieser Klägerin stehen materiell-
rechtliche Einwendungen ~~zu~~
gegen den Titel zu.

gleiches: § 242,
weil man gemäß
Anspruch

D. U.

Die Klägerin kann ihre
Einwendungen darauf stützen,
dass der Sicherungsvertrag aus
dem Sicherungsvertrag nicht
eingetretet ist, da die Beklagte
keinen Anspruch aus der
Kreditabrede mit Maria
Gesche bestritten kann.

Die Beklagte hat gegen die
Klägerin dem Grunde nach
einen Anspruch auf Duldung
der Zwangsversteigerung
gem. §§ 1142, 1152 I BGB.
Dieser Anspruch ist jedoch
nicht durchsetzbar, da die
Klägerin die Einrede aus
§ 242 BGB geltend machen
kann, sodann die Beklagte die
geforderte Leistung alsbald zurück-
gewähren muss, dolo - agit⁹ - (Einredekl.)
Dies ist der Fall, wenn die
Beklagte das Sicherungsgeld
aus der Sicherungsabrede nicht
eingetretet ist und die Beklagte
keinen Anspruch auf Rückzahlung

des Darlehenssumme im Höhe von
30.000€ hat.

Die Klägerin und die Beklagte
haben entgegen der demnach
Beklagten einen Sicherungsvertrag
gem. §§ 311 I, 241 I BGB
geschlossen. Der in Anlage K6
festgelegte Sicherungsvertrag
wurde zwischen der Klägerin
und der Beklagten geschlossen.
Dies ergibt sich durch Vorlegung
(1) gem. §§ 133, 157 BGB.
Die Klägerin wurde in der
Vertragshunde im Kärtchen
"Sicherungsgeber" eingetragen.
Der Name wurde ^{als Partei} ~~der Klägerin~~
hier gelassen, in dem man
einen gegebenenfalls anderen Eigentümer
eintragen muss, falls dieser
mit dem Sicherungsgeber
nicht identisch ist.
Schließlich wurde die Klägerin
auch in Ziffer 5 des
Darlehensvertrags "Sicherheiten"
erwähnt. In dem wird

klar gestellt, dass die Stägerin
Sicherheitsgeberin ist.

Aus dieser Sicherungsvereinbarung
hat die Stägerin einen
Indogewähranspruch gegen die
Schlichter als Sicherungsmittler,
da der Darlehensanspruch
gem. § 488 I BGB nicht weiter
MahnGericht und der Schlichter
sichtig ist und der
Besicherungsanspruch des
Schlichter gegen MahnGericht
wegen Entrichtung gem.
§ 818 III BGB ausgeschlossen
ist.

~~Zunächst ist der Sicherungsanspruch
der Sicherungsvereinbarung
gem. § 132, 157 BGB zu
erörtern.~~

Aus der Sicherungsvereinbarung
gem. § 311 II, 241 I BGB
hat der Sicherungsgeber einen
aufzulebend bedingten gem. § 158 I
BGB Anspruch auf Rückgewähr.

oder
schuld. -
Rückgewähr -
anspruch

des Grundschuld bei Fortfall
des Sicherungswerts.
Dieser Anspruch ergibt sich
auch ohne ausdrückliche
Vereinbarung im Sicherungsvertrag
durch Auslegung gem. §§ 135, 152
Die Bedingung ist hier
aufgrund der Wichtigkeit
des Darlehensvertrags imagostr.

Der Anspruch des Besetzten
auf Rückzahlung des
Darlehens ^{von der Schwester}
gem. § 480 II
BGB ist gem. §§ 104 Nr. 2,
105 I BGB.

Unstreitigkeit
des Tatbestandes
zwischen dem
Pauline Käthe
mit TB des Kindes
war Ausdruck
kann man mimen

Die Schwester ~~des Besetzten~~
des Klägers Maria Gese
war bei Abschluss des
Darlehensvertrags am 24.8.15
unbekannt geschäftsunfähig
gem. §§ 104 Nr. 2 BGB, 105 I
BGB. 10

die
Anlegung
wäre
näher
begrienen,
insbesonere aber ist

Nach der in der Sicherungsvereinbarung
verinbarten Zweckbestimmung
müsst die auch die des
Grundschuld müsst die
auch die Rückzahlung des
Darlehens gem. § 812 I F.S. 1
Blt. 1 B.G.B., welche jedoch
gem. § 818 II hier ausgeschlossen
ist. Wer durch Leistung eines
anderen oder in sonstiger Weise
etwas erlangt auf einem Konto,
etwas ohne rechtliche Grund
erlangt, ist ihm aus Herausgabe
verpflichtet, § 812 I 2 B.G.B.

~~Maxia Grosse hat durch die
bewusste und wechgeleitete
Abkehr ihres Vermögens
zu~~

Maxia Grosse hat durch die
Trennung Halbtierung der 30.000 €
auf ihr Konto eine vermögens-
rechtliche Reservestellung erlangt.

Dies ist auch durch
die bewusste und wechgeleitete
Abkehr des Schlichter entstanden

Diese Leistung war auch ohne
Schuldgrund erfolgt, da der
zu Grunde liegende Pachtver-
trag wegen der Geschäft-
sunfähigkeit von Maria Gsche
sichtig war.

Grundstück schuldet Maria
Gsche gem. § 818 II a. b. § 818 II
B. u. B. das Erlangte aus Westerb.,
wobei dies allerdings gem.
§ 818 II B. u. B. ausgeschlossen
ist. Nach § 818 III B. u. B. ist
~~das Bereicherungsanspruch~~
~~ausgeschlossen~~, ist die Originalität
zur Herausgabe oder zum Breche
des Wertes ausgeschlossen, soweit
der Empfänger nicht mehr
bereichert ist.

Maria Gsche ist durch
die Behinderungen ihres Tochter
vollständig entseht und
hat auf keine Aufwendungen
esperat.

Was hat Maria Geseke
auf Grund des Mißbrauches
haltung einen Anspruch gegen
ihre Gläubiger gem. § 675 u. S. 2
BGB erworben und wäre
sonst lediglich nun Wertlos
gem. § 818 II BGB verpflichtet.
Dies scheidet hier jedoch
aus, weil diesem der Wertung
des § 104 ff. BGB entgegensteht.

Maria Geseke hat einen Anspruch
auf Schadensersatz gem. § 675 u.
S. 2 BGB im Höhe von
30.000 €. Da nach § 675 u. S. 2
ist der Zahlungsdienstleister
verpflichtet alle Zahlvorgänge
gem. § 675 f. bei nicht autorisiert
rind, also die Zustimmung des
Halters gem. § 675 g. fehlt,
zu erstatten.

Das Girokonto das die Maria Geseke
bei der Sparkasse Stiel führt
ist ein Zahlungsdienstvertrag
gem. § 675 f. I BGB.

Der Abhebung des 30.000 €
~~hat die~~ durch Varona Gersche
hat die Maria Gersche auch
gem. § 675 I S. 1 BUB nicht
zugestimmt

Der Anspruch ist auch nicht
gem. § 676 II S. 1 BGB
eingekommen. Demnach ~~sind~~ ist
erstes andern des Anspruch
gem. § 675 II S. 2 BGB
eingekommen, wenn der
Zahlungsdienstleister dem
~~Zahlungsdienstleister~~
Zahlungsdienstleister
nicht spätestens 13 Monate
nach einem nicht autorisierten
Zahlungsvorgang unterrichtet.

Wegen der Geschäftsunfähigkeit
begannt die von Maria Gersche
begannt die 13 monatige Frist
gem. § 675 II S. 2 BGB erst
gem. § 166 I BGB mit
der Unterbreitung des Boten
von Maria Gersche an

23.3.16.

nach
begründen

Da es sich bei der gem. § 105 I
BGB geschäftsunfähigen Maria
Grosche um einen
schuldbefähigten Person
handelt, reicht es ~~es~~ auszukommen
aus, wenn die Schuldkonze
dem Gläubiger den Anspruch
abtritt.

Am 5.12.16 hat Maria Grosche
verbeten durch ihre Betreuerin
des Schlichter die Abtretung
ihres Anspruchs am § 675 Abs 2
BGB anzuwenden.

① 819

① Anspr. gg. Titel

Der Antrag zu 2) auf Herausgabe
des Titels gem. § 371 BGB
analog ist ebenfalls begründet,
da die Klägerin einen Anspruch
auf Herausgabe des Titels hat.
Voraussetzung des § 371 BGB
analog ist, dass die ~~Schuld~~
des titulierten Anspruches existent
ist.

Der Klägerin steht die

dauerhafte Einrede aus
§ 242 B u B zu.

Die Verjährung folgt
aus § 142 PO.

Unterschiedlich

Zu dem Vorzügen Ihres Antrags zählt, dass Sie
mit hervorragender Begründung den vordringlichen
rechtlichen Antrags (§ 241) gewählt haben.

Die rechtlichen Probleme werden überwiegend
- nicht vollständig - erkannt. Bei ausführlicherer
Begründung an der einen oder anderen Stelle
wäre mehr drin gewesen.

MP

28.11.12
Güller